

Hinweis bei Minderjährigen zur Aufnahme in einem Verein

Wer noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist geschäftsunfähig (§ 104 Ziff. 1 BGB) Wer das siebente, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (§ 106 BGB).

Minderjährige können deshalb aus eigenem Recht nicht Mitglied eines Vereins werden. Die gesetzlichen Vertreter müssen einwilligen, § 107 BGB. Unterschreibt der Minderjährige alleine, ist die Beitrittserklärung schwebend unwirksam, also so lange nicht wirksam, bis die gesetzlichen Vertreter einwilligen.

Wer gesetzlicher Vertreter des Kindes ist, bestimmt § 1629 BGB. Hiernach vertreten die Eltern das Kind gemeinschaftlich, wenn sie beide Inhaber des Sorgerechts sind. Gemeinschaftlich heißt aber auch, dass wirklich die Zustimmungserklärung beider Elternteil vorliegen muss. Beide müssen die Zustimmung zum Beitritt des Kindes unterschreiben.

Ist einem Elternteil die Personensorge übertragen, reicht natürlich dessen Zustimmung aus.

Mitglied des Vereins wird dann, mit allen Rechten und Pflichten, nur das Kind.

Das verfügt aber im Regelfall nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel, um seine satzungsgemäßen finanziellen Pflichten erfüllen zu können. Ob die Eltern für ihre Kinder haften, ist fraglich.

Deshalb sollten der/die Sorgerechtsinhaber gleichzeitig eine eigenständige Zahlungsverpflichtung neben den Minderjährigen übernehmen für alle finanziellen Pflichten, die sich für den Minderjährigen aus seiner Mitgliedschaft ergeben. Die Sorgerechtsinhaber werden hierdurch nicht auch Mitglied des Vereins, also

- bei Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts müssen beide Erziehungsberechtigten die Beitrittserklärung unterschreiben;
- bei Ausübung des alleinigen Sorgerechts ist die Unterschrift des Sorgerechtsinhabers erforderlich, der mit seiner Unterschrift sogleich auch bestätigt, dass er tatsächlich alleiniger Sorgerechtsinhaber ist;
- Die Erziehungsberechtigten/alleinigen Sorgerechtsinhaber übernehmen gleichzeitig für ihr minderjähriges Kind neben diesem die selbstständige Haftung für alle im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ihres Kindes entstehenden Kosten.